

Geschäftszahl: BMNT-556.100/0113-VI/4a/2019

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gem. GWG 2011;
Netz Oberösterreich GmbH; Errichtung einer Abzweigung an der
HDL 021 Windern - Salzburg Landesgrenze (Ltg-km 35,628) sowie der
Erdgas-Hochdruckleitung 021/7 Pöndorf (Ltg-km 0 bis 0,001) DN 80,
PN70, MOP 70, mit einer Länge von 1 m; Ermittlungsverfahren**

KUNDMACHUNG

(Ladung)

Zur Versorgung der Region Pöndorf mit Erdgas plant die Netz Oberösterreich GmbH die Erdgas-Hochdruckleitung 021/7 Pöndorf sowie eine Erdgas-Hochdruckregelanlage mit der Bezeichnung RS 232 Pöndorf zu errichten.

Im Ortsteil Untermühlham in der Gemeinde Pöndorf soll hierfür an die bestehende Erdgas-Hochdruckleitung 021 Windern – Salzburg Landesgrenze eine Abzweigung errichtet werden. Unmittelbar an diese schließt die neu zu errichtende HDL 021/7 von Ltg-km 0 bis 0,001 an, die als Verteilerleitungsanlage der Netzebene 1 einzuordnen ist. Bei der HDL 021/7 gelangen kunststoffummantelte Stahlrohre der Dimension DN 80, ausgelegt für einen maximalen Betriebsdruck (MOP) von 70 bar, zur Verlegung. *[Die Fortsetzung der HDL 021 bis zu deren Endpunkt sowie die daran anschließende, ebenfalls neu zu errichtende Druckregelanlage RS 232*

fallen als „sonstige Erdgasleitungsanlagen“ im Sinne des § 148 Abs. 2 Z 2 lit a GWG 2011 in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Oberösterreich.]

Den Anfangspunkt der gegenständlichen Leitung 021/7 (Netzebene 1) stellt die bestehende Erdgas-Hochdruckleitung 021 Windern – Salzburg Landesgrenze bei Ltg-km 35,628 dar. Für diese Leitung wurde die gaswirtschaftsrechtliche Betriebsbewilligung vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Bescheid vom 2.12.2008, Zl. BMWFJ-556.100/0142-IV/5a/2009, erteilt. Die Abzweigung von der HDL 021 Windern – Salzburg Landesgrenze sowie die Zuleitung (HDL 021/7) werden am Stationsareal der künftigen RS 232 Pöndorf, auf Grundstück Nr. 6850, KG 50018 Kirchham, situiert und sollen unmittelbar südlich der bestehenden Gemeinde-Straßenquerung (6863) der HDL 021 eingebaut werden.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, ist für die Genehmigung der die Netzebene 1 betreffenden Bauvorhaben die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Netz Oberösterreich GmbH hat daher beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Antrag vom 17.7.2019 im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß dem GWG 2011 für die dargestellten – die Netzebene 1 betreffenden – Baumaßnahmen angesucht. Mit diesem Antrag hat die Netz Oberösterreich GmbH dem Bundesministerium die Detailplanunterlagen einschließlich der Lagepläne, des technischen Berichts, des sicherheitstechnischen Konzepts und des Grundeigentümerverzeichnisses übermittelt.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ordnet über den im eigenen Namen und im Namen der Energie AG Oberösterreich gestellten Antrag der Netz Oberösterreich GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungsanlagen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des

Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die örtliche mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Montag, 19. August 2019, 10:00 Uhr,

Gemeindeamt Pöndorf,

4891 Pöndorf Nr. 5

Die Amtsabordnung tritt um diese Zeit im Gemeindeamt Pöndorf zusammen. Die Projektunterlagen liegen bis zur Verhandlung im Gemeindeamt Pöndorf auf.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der folgenden Adresse kundgemacht:
<https://www.bmnt.gv.at/energie-bergbau/energie/energiewegerecht.html>.

Sie werden hiermit eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Einwendungen gegen den gegenständlichen Antrag sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen den der Verhandlung zugrundeliegenden Antrag erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Gleichschriften ergehen an:

1. Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz
2. Gemeinde Pöndorf, 4891 Pöndorf Nr. 5, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der übermittelten Projektunterlagen,
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a Vollziehung des Energiewegerechtes, Stubenring 1, 1010 Wien
 - vereinbarungsgemäße Bereitstellung von Verhandlungsräumlichkeiten im Gemeindeamt
3. Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik, z. Hd. Herrn HR DI Anton Mangelberger, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als Amtssachverständiger für Maschinenbautechnik
4. Amt der OÖ. Landesregierung, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz
5. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck
6. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck

Einbautenträger:

7. Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion Süd, Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
8. Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

Hinweis:

Die weiteren zu verständigenden Parteien bzw. sonstige Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.

26. Juli 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

elektronisch gefertigt

